

Reglement für den MAS-Studiengang in Sleep Medicine



Università
della
Svizzera
italiana

15. März 2023

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

und die Biomedizinische Fakultät der Università della Svizzera italiana,

gestützt auf das Universitätsgesetz Legge sull'Università della Svizzera italiana, sulla Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana e sugli Istituti di ricerca vom 3. Oktober 1995, die Statuten der Università della Svizzera italiana vom 2. Mai 2003 sowie den Statuten der Biomedizinischen Fakultät der Università della Svizzera italiana vom 01.12.2017.

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den MAS-Studiengang in Sleep Medicine, der gemeinsam von der Universität Bern / Universitätsklinik für Neurologie des Inselspitals und der Università della Svizzera italiana angeboten wird. Er führt zur Erteilung des Titels "Master of Advanced Studies in Sleep Medicine, Universität Bern, Università della Svizzera italiana (MAS SM Unibe USI)".

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird von der Universitätsklinik für Neurologie des Inselspitals und der Biomedizinischen Fakultät der Università della Svizzera italiana getragen. Die Trägerschaft setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studiengangs.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Mit dem Neurocentro della Svizzera Italiana des Ente Ospedaliero Cantonale besteht eine Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit zwischen der Universität Bern / Universitätsklinik für Neurologie des Inselspitals, der Università della Svizzera italiana und dem Ente

Ospedaliero Cantonale wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

²Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung der Universität Bern und der Universitätsleitung der Università della Svizzera Italiana abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Personen, die im Themenfeld Schlafmedizin tätig sind oder beabsichtigen, auf diesem Gebiet tätig zu werden: Ärztinnen und Ärzte, Fachpersonen aus Psychologie, Psychiatrie, Pflege und weiteren Bereichen.

Ziele

Art. 5 Die Teilnehmenden

- a kennen die strukturellen und funktionellen Grundlagen der Steuerung des Schlafes und deren Störungen sowie der Regulierung des Bewusstseins,
- b kennen die Grundlagen sowie vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse der Schlafmedizin,
- c erwerben sich vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse zur Diagnose und Therapie von Schlafstörungen sowie zu ausgewählten Themen der Schlafmedizin,
- d haben sich das theoretische Wissen und die praktischen Fähigkeiten zu allen in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten Themen angeeignet,
- e zeigen im Rahmen einer anwendungs- oder grundlagenorientierten MAS-Arbeit auf, dass sie fähig sind zur Rezeption der wissenschaftlichen Literatur, zum Transfer der Erkenntnisse in die Praxis und zur Produktion neuen Wissens in Form mindestens einer publizierbaren Arbeit,
- f sind – entsprechend ihrem beruflichen Hintergrund – fähig, eine Einheit für Schlafmedizin zu leiten respektive eine leitende Funktion einzunehmen.

Umfang, Struktur und
Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte.

² Er setzt sich zusammen aus 8–16 Modulen im Umfang von jeweils 2–6 ECTS-Punkte, wovon ein Modul ein Praktikum sein kann, sowie einer MAS-Arbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

³ Die Inhalte des Studiengangs basieren auf dem von der European Sleep Research Society (ESRS) erstellten "Catalogue of knowledge and skills for sleep medicine", ergänzt durch weitere Themen:

- a Anatomy and physiology of the sleep-wake and circadian systems,
- b Sleep-wake assessments,
- c Sleep and cognition / sleep and psychology,
- d Insomnias, circadian disorders, sleep and psychiatric disorders,
- e Narcolepsy and hypersomnias,

- f Disorders of consciousness, sleep and neurologic disorders,
- g Parasomnias, sleep and epilepsy,
- h Sleep breathing disorders / sleep and cardiologic disorders,
- i Pediatric sleep,
- k Social, economic, organisational and research aspects.

⁴Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan **Art. 7** Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Medizinischen Fakultät der Universität Bern genehmigt.

Sprache **Art. 8** Der Studiengang wird in Englisch durchgeführt. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden ausschliesslich in Englisch abgehalten. Alle schriftlichen Arbeiten müssen in Englisch verfasst werden.

Lehrkörper **Art. 9** Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern und der Università della Svizzera Italiana auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien **Art. 10** ¹ Die Vermittlung der Wissensgrundlagen erfolgt in Form von Blended Learning. Dies bedeutet, dass der Stoff sowohl über eine E-Learning-Plattform als auch im Rahmen von Präsenzveranstaltungen (online oder vor Ort) vermittelt wird, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

²Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting **Art. 11** Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen **Art. 12** ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind neben Berufspraxis

- a ein Hochschulabschluss auf Stufe Master in Medizin oder Psychologie,
- b ein Hochschulabschluss auf Stufe Bachelor oder höher auf einem Gebiet der Gesundheitswissenschaften,
- c ein Hochschulabschluss auf Stufe Master in Natur- oder Ingenieurwissenschaften.

²Bei Zulassungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c kann die Programmleitung weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit

sichergestellt ist, dass die Studierenden den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung "sur Dossier" genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

⁴ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁵ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 13 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende an der Universität Bern immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl

Art. 14 ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 15 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen und den E-Learning-Aktivitäten gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Bestandteile des Studiengangs, die eine aktive Teilnahme erfordern, müssen insgesamt zu mindestens 80% absolviert worden sein. "Aktive Teilnahme" bedeutet obligatorische Präsenz (vor Ort oder online), obligatorische Aktivitäten auf der E-Learning-Plattform wie das Einreichen von Vor- und Nachbearbeitungsaufträgen, das Absolvieren von Übungen, die Teilnahme an Diskussionen, Gruppenarbeiten und Anderem. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbearbeitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 16 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungsnachweisen zu den Modulen und der MAS-Arbeit.

² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen und in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht

bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses beziehungsweise des Titels bleiben vorbehalten.

⁶Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: "Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als mit Note 1 bewertet wird und der aufgrund dieser Arbeit verliehene Abschluss bzw. Titel entzogen werden kann. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung beziehungsweise der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern oder der Università della Svizzera Italiana das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen."

Leistungsbewertungen

Art 17 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴ Leistungsnachweise mit einem hohen Gehalt an praktischen Lerninhalten können auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit "erfüllt" oder mit "nicht erfüllt" bewertet werden und gelten entsprechend

als bestanden oder nicht bestanden. Höchstens ein Drittel der Gesamt-ECTS-Punkte des Studiengangs darf durch unbenotete Leistungskontrollen bewertet werden.

⁵Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁶Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung des Teilnehmenden erfolgen.

⁷Die Abschlussnote für den Studiengang wird zu zwei Dritteln aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der ungerundeten Noten der Leistungskontrollen der Module, die mit Noten bewertet werden, und zu einem Drittel aus der MAS-Arbeit gebildet.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 18 ¹ Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Die maximale Studienzeit beträgt vier Jahre.

²Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 19 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Drittel der Gesamt-ECTS-Punkte an den Studiengang angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschlüsse

Art. 20 ¹ Die Medizinische Fakultät der Universität Bern und die Biomedizinischen Fakultät der Università della Svizzera italiana verleihen den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen den Titel "Master of Advanced Studies in Sleep Medicine, Universität Bern, Università della Svizzera Italiana (MAS SM Unibe USI)". Das Abschlussdokument wird gemeinsam von der Dekanin oder dem Dekan der genannten Fakultäten unterzeichnet.

²Der Abschluss wird erteilt, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges, die eine aktive Teilnahme erfordern, im vorgesehenen Umfang absolviert wurden,
- a die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- b alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴Der MAS-Abschluss allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern oder der Università della Svizzera italiana.

⁵Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁶Die erfolgreiche Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 21 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

²Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 22 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 15'000 bis CHF 30'000 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

²Die Kursgelder werden nach Zustellung der Aufnahmebestätigung in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³Ein Rückzug der Anmeldung vor Zustellung der Aufnahmebestätigung ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Zustellung der Aufnahmebestätigung werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 200 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 23 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studiengangs aus.

²Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung der Detailprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses bzw. Titels erfüllt sind,

- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studiengangs,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät der Universität Bern, zwei Mitgliedern der Biomedizinischen Fakultät der Università della Svizzera italiana, ein bis drei externen Fachpersonen aus dem Bereich der Schlafmedizin oder einem assoziierten Bereich. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴Die Programmleitung wählt aus den Programmleitungsmitgliedern der beiden Medizinischen Fakultäten jeweils für zwei Jahre ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 24 ¹ Die Studienleitung besteht aus ein bis zwei Personen, die am Standort Bern und/oder Tessin angesiedelt sind. Sie wird durch die Programmleitung bestimmt.

²Die Studienleitung ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 25 ¹ Verfügungen der Medizinischen Fakultät der Universität Bern resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

²Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Bern verlangt werden.

³Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 26 Teilnehmende, welche einen CAS-, DAS- oder MAS-Studiengang vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Sleep, Consciousness and Related Disorders vom 12. März 2018 ab.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27 Das Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Sleep, Consciousness and Related Disorders vom 12. März 2018 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Reglement tritt auf den [\[Datum\]](#) in Kraft.

Universität Bern:

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 15.03.2023 Der Dekan

Prof. Dr. Claudio Bassetti

Vom Senat genehmigt:

Bern, [\[Datum\]](#) Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann

Università della Svizzera Italiana:

Von der Biomedizinischen Fakultät beschlossen:

Lugano, [Datum] Der Dekan

Prof. Dr. med. Giovanni Pedrazzini

Vom Consiglio di Professori genehmigt:

Lugano, [Datum] Der Stellvertretende Rektor

Prof. Dr. Lorenzo Cantoni